

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchengemeinden,
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Kreissynodalvorstände,
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen
sowie die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich:
Kirchenleitung, Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

214.25

08.03.2018

Rundschreiben Nr. 4/2018

Taufe von Asylsuchenden

Beschluss der Landessynode

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich im November 2017 intensiv mit der Thematik der Flüchtlinge befasst und dazu u.a. bezüglich der Taufe von Asylsuchenden den Beschluss „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF¹“ (**Anlage 1**) gefasst.

Taufbegehren und Asylverfahren

Der Hintergrund des Beschlusses der Landessynode ist, dass einige Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, auf Kirchengemeinden zugehen, um sich taufen zu lassen und zu einer christlichen Kirche zu gehören. Zum Teil haben die Flüchtlinge erstmals im Rahmen der Integrationsbemühungen der Kirchengemeinden das Christentum näher kennengelernt und sich ihm zugewandt. Viele von ihnen sind Muslime. Die Konversion zum Christentum, dadurch gleichzeitig der Abfall vom islamischen Glauben (Apostasie), ist in manchen ihrer Herkunftsländer, z.B. in der Islamischen Republik Iran, mit der Todesstrafe bedroht. Zumindest muss mit langjährigen, u.U. sogar lebenslangen Freiheitsstrafen gerechnet werden.

Nach dem Asylrecht führt ein aus eigenem Entschluss zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Verlassen des Herkunftslandes) geschaffener sog. Nachfluchtatbestand i.d.R. nicht zu einer Anerkennung im Asylverfahren, es sei denn, die spätere Entscheidung stellt die Fortführung einer schon im Heimatstaat erkennbar betätigten festen Überzeugung dar.² Das Asylrecht spricht hier zwar von politischer Verfol-

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

² Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz.

gung. Die Rechtsliteratur fasst hierunter allerdings auch die religiöse Verfolgung³, soweit der Taufe von Flüchtlingen in Deutschland eine besondere Bedeutung zukommt, weil mit ihr ein Anerkennungsgrund vorliegen kann.⁴

Die Neuorientierung eines Asylbewerbers im Glauben kann also bereits im Herkunftsland begonnen haben. Sie kann sich aber auch erst in Deutschland vor, im oder nach dem Asylverfahren ergeben haben, im Besonderen, wenn zuvor im Herkunftsland noch gar nicht die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit dem Christentum bestand.⁵

Mit der Taufe in Deutschland entsteht jedenfalls eine neue Situation, die eine echte Gefährdung bei der Abschiebung ins Herkunftsland als Folge des abgelehnten Asyl-antrages bedeuten kann. Möglicherweise wird der Flüchtling ein Asylfolgeverfahren anstrengen, in dem die Taufe als neuer Asylgrund zu behandeln sein wird. Im Asylverfahren, ggf. im Asylfolgeverfahren muss das BAMF prüfen, ob dem Flüchtling aufgrund seiner Angehörigkeit zum Christentum im Herkunftsland Verfolgung droht. Selbst wenn der Asylbewerber nicht als Flüchtling anerkannt werden sollte, besteht ein Abschiebeverbot, wenn im Herkunftsland mit erheblicher Verfolgung gerechnet werden muss.

Grundsätzlich empfiehlt sich, in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren die Hilfe und Begleitung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Vorgaben nach kirchlichem und staatlichem Verfassungsrecht

Nach der Kirchenordnung (KO) geht der Taufe eine Taufvorbereitung voraus, die sich nach dem Alter des Täuflings zu richten hat (Art. 178 S. 1 u. 2 KO). Bei Erwachsenen findet eine **Taufunterweisung** statt (Art. 178 Satz 2 lit. d KO).⁶ Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in der Taufordnung.⁷ Erwachsene Täuflinge sind also mit dem „Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen“ – und zwar **ggf. in ihrer Sprache**. „Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.“⁸

Bei der Taufunterweisung müssen auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches, ggf. auch des Glaubenswechsels, zur Sprache kommen. Aus seelsorglichen Gründen sollte der Täufling auch auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung hingewiesen werden, wenn die Apostasie im Herkunftsland strafbar ist.

Die Taufe von Erwachsenen **ist** gem. Art. 181 Abs. 3 KO **zurückzustellen, wenn** sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass **das Begehren nicht ernsthaft ist**.

³ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz.

⁴ Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 11. Auflage, Rd. Nr. 17 zu § 28 Asylgesetz.

⁵ Vgl. § 28 Abs. 1 a. E. AsylG.

⁶ Auszug aus der KO mit den genannten Art. als **Anlage 2**.

⁷ Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW vom 14. November 2002.

⁸ Gemeinden, die Farsi sprechende Gemeindeglieder haben, werden in der EKvW durch einen aus dem Iran stammenden Pastor unterstützt. Fremdsprachige Materialien wie Bibeln und Glaubenskurse können beim Amt Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung erfragt werden.

Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt (Art. 179 Abs. 1 KO) und ist damit ein öffentlicher Akt, der auch für Außenstehende wahrnehmbar ist und der deshalb auch im Herkunftsland bekannt werden kann. Die Taufe wird amtlich dokumentiert⁹ und entfaltet rechtliche Relevanz, indem Rechte (z.B. Wählbarkeit und Wahlrecht zum Presbyterium) und Pflichten (z.B. Kirchensteuerpflicht¹⁰) des neuen Gemeindeglieds begründet werden.

Mit der Taufe wird der Täufling in die Mitte der Christenheit aufgenommen (Art. 13 Abs. 1 KO, § 2 Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland – KMG EKD). Hat das neue Kirchenmitglied im Bereich einer Kirchengemeinde der EKvW seinen Wohnsitz oder zumindest seinen gewöhnlichen Aufenthalt¹¹, so wird es nicht nur Kirchenmitglied seiner Kirchengemeinde und der Landeskirche (EKvW), sondern gehört zugleich auch der Evangelischen Kirche in Deutschland an (Art. 13 Abs. 1 KO i. V. m. § 2 Abs. 2 KMG EKD).

Diese kirchlichen Vorgänge und rechtlichen Konsequenzen werden von den Asylbehörden und den staatlichen Gerichten – selbst für den Bereich des staatlichen Rechts¹² – in aller Regel nicht bestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die **Taufe** und die damit einhergehende Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft Kirche **Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirche**¹³.

Auch auf dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit¹⁴ haben Behörden (und Gerichte) aber das Recht, „**nach der Zugehörigkeit** zu einer Religionsgesellschaft zu fragen“, insoweit davon Rechte und Pflichten abhängen.¹⁵

Zudem kann den Asylbehörden und Gerichten nicht das Recht bestritten werden, eine Kontrolle der Plausibilität des Sachvortrags des Asylbewerbers vorzunehmen, soweit es um die Vergewisserung geht, dass die Taufe objektiv unter Beachtung der kirchenrechtlich relevanten Vorschriften erfolgt ist (vgl. Art. 177 bis 183 KO).¹⁶

Soll hingegen geprüft werden, ob **das Taufbegehren ernsthaft** gewesen sei, wird in das verfassungsrechtlich garantierte **Selbstbestimmungsrecht der Kirche** eingegriffen,¹⁷ weil diese Bewertung in den kirchlichen Kompetenzbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört, wo diese Entscheidung in allein seelsorglicher Verantwortung getroffen werden kann.

Zu einer Anhörung des Asylsuchenden in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sollte deshalb die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Taufe vollzo-

⁹ Eintrag im Taufbuch gem. Art. 183 Abs. 2 KO und § 12 Kirchenbuchordnung.

¹⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 Kirchensteuergesetz NRW i. V. m. § 3 Kirchensteuerordnung EKvW/LLK..

¹¹ Vgl. auch § 3 Abs. 1 Kirchensteuergesetz NRW.

¹² Umkehrschluss aus § 4 Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland – KMG EKD.

¹³ Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

¹⁴ Vgl. Art. 4 GG.

¹⁵ Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 WRV.

¹⁶ Vgl. Winter, Kirche und Recht 2017, S. 52/55 m. w. Nachw.

¹⁷ Vgl. Art. 181 Abs. 3 KO i. V. m. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV / Winter, aaO., S. 55.

gen hat, **das Kirchenmitglied dringend begleiten** und in dem Verfahren ggf. als Zeugin oder Zeuge aussagen. Das Seelsorgegeheimnis ist dabei zu wahren.¹⁸ Sollte sich der Asylsuchende damit einverstanden erklären, so sollte die Möglichkeit wahrgenommen werden, ein aussagekräftiges pfarramtliches Zeugnis über den Glaubensweg des Getauften in das Asylverfahren einzubringen.

Verfolgungsgefährdung im Herkunftsland wegen der Taufe

Asylbehörden und Gerichte werden dem Kirchenmitglied in der Anhörung solche Fragen stellen, mit deren Antworten sie sich ein Überzeugungsbild verschaffen können, welche Verfolgungsgefährdung ihm im Herkunftsland droht.

Derartige Prognosen stellen sich allerdings für die staatlichen Entscheiderinnen und Entscheider – trotz der zur Verfügung stehenden regelmäßigen Berichte des Auswärtigen Amtes – als äußerst schwierig dar. Selbst bei sehr verantwortlichen Bewertungen hat sich gezeigt, dass sich die Nichtannahme einer Gefährdungslage gleichwohl als falsch erweisen kann. Das Problem ist nämlich, dass es einer Behörde oder einem Gericht eines Rechtsstaates kaum gelingen kann, behördliches und gerichtliches Verhalten von Staaten anderer Rechtskultur überhaupt hinreichend einzuschätzen. Dem Landeskirchenamt ist z. B. ein Fall explizit bekannt geworden, in dem die Verfolgungsgefahr wegen des zurückhaltenden Auslebens des Glaubens einer Konvertitin in Deutschland mit eigentlich tragenden Gründen verneint worden war, gleichwohl aber zeitgleich im Herkunftsland vor der Abschiebung – also in Abwesenheit – allein wegen der erfolgten Konversion eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe erfolgte.

Im Hinblick auf die Prognose, ob im Herkunftsland Glaubensverfolgung droht, sollten die begleitenden Pfarrerinnen und Pfarrer die Entscheiderinnen und Entscheider deshalb bitten, quasi nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Asylsuchenden“ zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenrat

¹⁸ Vgl. Art. 24 KO, § 30 Pfarrdienstgesetz EKD.

Anlagen

- 1) Beschluss der Synode der EKvW „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ vom November 2017
- 2) Auszug aus der Kirchenordnung
- 3) Leitfaden des Institutes für Kirche und Gesellschaft und der MÖWE der Evangelischen Kirche von Westfalen „Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden“ vom Februar 2017 mit dem Hinweis auf die Handreichung des Kirchenamtes der EKD und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. „Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden“ vom November 2013

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 6.1.1 | 2. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 20. bis 23. November 2017

Keine Glaubensprüfung durch das BAMF

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die jeweilige Taufe von Asylsuchenden als Ausdruck der persönlichen Glaubensüberzeugung anerkannt wird. Das Taufsakrament ist allein Angelegenheit des grundgesetzlich gewährten Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen (Art. 4 und Art. 140 GG). Deshalb ist eine Glaubens- oder Gewissensprüfung der getauften Asylsuchenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu unterlassen.

Zur Begründung:

1. Selbstbestimmungsrecht der Kirche
Den jeweiligen Umgang mit dem Taufbegehren regeln die Kirchen in ihren Taufordnungen. Gemäß Art. 178 d der Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen geht dem Taufbegehren eine Taufunterweisung voraus. Dies gilt für alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber gleichermaßen mit oder ohne Flüchtlingshintergrund. Eine Taufvorbereitung wird jeweils auf die individuelle Situation, die Vorerfahrungen und die gelebte Gemeindegemeinschaft der Taufbewerberin oder des Taufbewerbers abgestimmt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Taufe und deren Ausführung unterliegen dem pastoralen Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer.
2. Gewissens-/Glaubensprüfung durch das BAMF
Der Glaube ist eine innere Überzeugung und zugleich eine fortwährende individuelle Entwicklung in der Beziehung zwischen dem getauften Menschen und Gott. Insofern kann der Glaube nicht geprüft und gewertet werden. Der Umfang des Wissens um christliche Inhalte kann nicht als Gradmesser für den Glauben gelten. Darüber hinaus ist nicht vorhersehbar, wie Menschen ihren Glauben im weiteren Verlauf ihres Lebens ausüben werden.
3. Begleitung
Insofern ist es gute und von der Kirche gewünschte Praxis, dass Pfarrerinnen und Pfarrer die Asylsuchenden in behördlichen und gerichtlichen Verfahren begleiten und unterstützen.

Bielefeld, den 23. November 2017

Annette Kurschus, Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

II. Die Sakramente

Artikel 175

1Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

2Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.

Artikel 176

(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

(2) 1Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind nichtordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche durch die Superintendentin oder den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen. 2Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

(3) 1Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die heilige Taufe vollziehen und alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen. 2Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.

A. Die heilige Taufe

Artikel 177¹

(1) 1Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. 2Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.

Artikel 178¹

1Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. 2Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:

- a) Wird für Säuglinge oder Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.
- b) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

¹ Artikel 177 bis 183 neu gefasst durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

c) 1Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. 2Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.

Artikel 179¹

(1) 1Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. 2Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

Artikel 180²

(1) 1Das Patenamts erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder. 2Es ist Teil des Auftrags der Gemeinde zur christlichen Erziehung.

(2) 1Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. 2Patinen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.

(3) 1Patinen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung³) unterzeichnet haben. 2Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. 3Das Nähere regelt die Taufordnung.

(4) 1Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten. 2Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung³ findet; ausnahmsweise

¹ Artikel 177 bis 183 neu gefasst durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

² Artikel 177 bis 183 neu gefasst durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002; Artikel 180 neu gefasst durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013.

³ Redaktioneller Hinweis: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

(5) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(6) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

Artikel 181¹

(1) 1Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

- a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
- b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamts ablehnen.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 182²

1Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 183²

(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. 2Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

¹ Artikel 177 bis 183 neu gefasst durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002; Artikel 181 Abs.1 Satz 2 geändert, Abs. 2 geändert durch 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013.

² Artikel 177 bis 183 neu gefasst durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

B. Das heilige Abendmahl

Artikel 184

1Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. 2Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.

Artikel 185

(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.

(2) Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.

Artikel 186

(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.

(2) 1Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. 2An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.

(3) 1Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. 2Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.

Artikel 187

1Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. 2Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.



Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden

Ein Leitfaden für Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen

Februar 2017

Spätestens seit dem Anwachsen der Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland ist auch die Zahl der muslimischen Taufbewerberinnen und Taufbewerber stark gestiegen. Sie kommen vor allem aus dem Iran, aber auch aus Afghanistan, Pakistan, dem Irak und Nordafrika.

Wir freuen uns, dass viele Menschen aus anderen Kulturen und Religionen auf Kirchengemeinden zugehen und sich für den christlichen Glauben interessieren.

Viele evangelische Kirchengemeinden öffnen sich für Migrantinnen und Migranten und begleiten Flüchtlinge dabei, in unserer Gesellschaft und auch in der Kirchengemeinde anzukommen.

Zahlreiche Anfragen zur Gestaltung der Taufe und ihrer Vorbereitung, zum rechtlichen Status von Taufbewerberinnen und Taufbewerbern im Asylverfahren und zu praktischen Fragen geben Anlass zu folgenden Hinweisen:

1. Grundsätzlich ist das Taufbegehren eines volljährigen Muslims ebenso zu behandeln wie das eines anderen Volljährigen. Siehe Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Art. 178 lit. d): „Der Taufe eines Erwachsenen geht eine Taufunterweisung voraus.“
2. Zum Umgang mit Taufbegehren im Asylverfahren hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) eine Arbeitshilfe herausgegeben, die unter www.ekd.de/download/taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf downloadbar ist.
3. Nehmen Sie sich Zeit! Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Die Taufe hat als Sakrament einen so hohen Stellenwert, dass sie nicht kurzfristig und ohne Vorbereitung vollzogen werden kann.
4. Jede Taufe bzw. Taufvorbereitung ist anders. Die Taufvorbereitung eines Erwachsenen soll Raum und Zeit für die individuelle Geschichte der Taufbewerberin oder des Taufbewerbers lassen. Das ist besonders für Menschen wichtig, die bislang Muslime waren: Hatten sie schon Kontakt zu Christinnen und Christen in ihrer Heimat? Welche Informationen haben sie über das Christentum? Gibt es Kontakt zu Christinnen und Christen hierzulande? Gibt es Erfahrungen mit christlicher Spiritualität?
5. Stellen Sie eine gute Kommunikation sicher. Glaubensdinge sind sehr persönlich; bei der Darstellung der Taufe und des christlichen Glaubens sollten Missverständnisse vermieden werden. Daher sollte die Taufbewerberin/der Taufbewerber entweder über ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen oder eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung stehen, der bzw. die mit der christlichen Sprachwelt vertraut ist.
6. Besorgen Sie sich Materialien, möglichst in der Sprache der Taufbewerberin /des Taufbewerbers: eine Bibel, Glaubenskurse, Erläuterungen zum Gottesdienst, das Glaubensbekenntnis (siehe Anlagen). Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung: www.moewe-westfalen.de.

Einen neu herausgegeben Glaubenskurs können Sie unter www.interkulturellerglaubenskurs.de kennenlernen. Wenn Sie sich bei beate.hessler@moewe-westfalen.de im E-Mail-Verteiler „Gemeinsam Kirche sein mit Geflüchteten und Migrant*innen“ anmelden, erhalten sie jeweils aktuelle Informationen.

7. Zu den Auswirkungen von Taufe und Konversion im Asylverfahren: Wenn ein Täufling vom Islam zum Christentum konvertiert und dies durch die Annahme der Taufe öffentlich dokumentiert, kann dies bei Menschen, die aus Ländern mit islamischer Staats- oder Mehrheitsreligion stammen, zu einer ernsthaften Gefahr für sie oder ihre Angehörigen werden, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren. Befindet sich der Täufling noch im Asylverfahren, ist zu bedenken, dass dieses auch negativ ausgehen und dann eine Rückkehr in das Herkunftsland drohen kann. Über die möglichen Folgen muss mit dem Täufling vor der Taufe ein offenes Gespräch geführt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Taufe nicht automatisch zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren führt. Wer Asylsuchende auf die Taufe vorbereitet, hat damit auch Mitverantwortung für die Begleitung im Asylverfahren. Auf jeden Fall sollte der Rat eines Fachanwaltes oder einer Fachanwältin für Asylrecht eingeholt werden, sofern möglich auch der Asylverfahrensberatung. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass der Täufling auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahrens von dem / der taufenden Geistlichen oder einem kundigen Gemeindeglied vorbereitet und in der Anhörung begleitet wird. Inwiefern Konversion und Taufe selbst als Fluchtgrund bzw. Abschiebehindernis zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. einem Abschiebeverbot führen können und wie auf die Anhörung vorbereitet werden kann, ist in der o. a. Broschüre von EKD und VEF „Taufbegehren von Asylsuchenden“ ab S. 16 nachzulesen. Für die Anhörung gilt: Dem Staat ist es verfassungsrechtlich untersagt zu prüfen, ob nach seiner Ansicht die Taufe und damit die Aufnahme "rite" vollzogen ist. Der Staat kann nur versuchen zu prüfen, ob der mit der Aufnahme verbundene Glaubenswechsel derart nachvollziehbar intensiv ist, dass er bei einer Rückführung so offen gelebt würde, dass damit eine Gefährdung einherginge. Andernfalls wäre der Bescheid vor Gericht anzufechten.
8. Besprechen Sie recht bald die möglichen sozialen Folgen eines Übertritts zum Christentum: Für viele Muslime gilt die Aufgabe des Glaubens als schwere Sünde (Apostasie). Die Taufe kann daher den Bruch mit dem bisherigen sozialen Umfeld, mit der Familie, Freunden und Nachbarn bedeuten. Das kann besonders in der ungewohnten neuen, deutschen Umgebung eine hohe Belastung sein. Hin und wieder kommt es auch zu Anfeindungen durch fundamentalistische Muslime in den Unterkünften.
9. In der Taufe „nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei“ (Leuenberger Konkordie, Art. 14). Mit der Taufe wird man immer auch in eine konkrete Gemeinde, Konfession und Kirche aufgenommen. Stellen Sie daher einen regelmäßigen Kontakt der Taufbewerberin / des Taufbewerbers zur Kirchengemeinde her; bringen Sie sie / ihn mit anderen Gemeindegliedern in Kontakt. Wer könnte bei der Taufe Patin oder Pate sein, die bzw. der die getaufte Person auch danach begleitet? Wie kann eine Begleitung organisiert werden, wenn der / die Getaufte seinen Wohnort wechselt?
10. In der Taufvorbereitung von Asylsuchenden werden oftmals Grundfragen des christlich-muslimischen Dialogs berührt. Suchen Sie darum das Gespräch mit den Islam-Beauftragten in Ihrer Region; Sie finden die Adressen und weitere Hinweise unter www.islam-dialog.ekvw.de.

Das Dokument „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ (siehe unter www.missionrespekt.de) enthält gute Hilfestellungen. Auch der EKD-Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ (www.ekd.de/EKD-Texte/christlicher_glaube.html) hilft zum Verständnis.

Es wird auch auf die Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste „Zeigen was ich liebe – mit Muslimen über den christlichen Glauben sprechen“ verwiesen (www.a-m-d.de/publikationen/zeigen-was-ich-liebe/index.htm).

Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Institut für Kirche und Gesellschaft
Telefon: 02304 755-329
E-Mail: helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de

Beate Heßler
Regionalpfarrerin
Amt für Mission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung
Telefon: 02303 288-134
E-Mail: beate.hessler@moewe-westfalen.de

Dieser Leitfaden entstand auf der Basis
einer Zusammenstellung von Markus Schäfer,
Beauftragter für die Zusammenarbeit mit
Gemeinden anderer Sprache und Herkunft,
Düsseldorf, April 2016.
Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit!